

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von MICE Operations unterbreiteten Angebote und Kostenvoranschläge, alle von MICE Operations erbrachten Arbeiten und Dienstleistungen und alle mit MICE Operations geschlossenen Verträge.
- 1.2 Etwaige Abweichungen von oder Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
- 1.3 Die Anwendung etwaiger vom Kunden verwendeter Allgemeiner Geschäftsbedingungen wird hiermit ausgeschlossen.

2. Begriffsbestimmungen/Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - a. API: die „Application Programming Interface“, die MICE dem Kunden mittels eines API-Schlüssels zur Verfügung stellt, um eine Integration zwischen der Software von MICE und dem Produkt des Partners zu ermöglichen;
 - b. API-Schlüssel: die eindeutigen und streng vertraulichen Zugangsdaten, die MICE dem Kunden zur Verfügung stellt und mit denen der Kunde über einen Partner eine technische Verbindung zwischen der Software von MICE und der des Partners herstellt;
 - c. DSGVO: Datenschutz-Grundverordnung
 - d. Dienstleistung: die Gewährung einer Nutzungslizenz für die Software zur Veranstaltungsplanung, deren geistiges Eigentum MICE Operations zusteht, sowie die Erbringung der damit verbundenen unterstützenden Dienstleistungen;
 - e. Digitale Vermögenswerte: Elemente in digitaler Form, einschließlich Anwendungen, für die der Kunde das Nutzungsrecht besitzt, unabhängig von der Vertragsbeziehung mit dem Datenverarbeitungsdienst, von dem er wechseln möchte (im Sinne von Artikel 2 Absatz 32 der EU-Verordnung 2023/2854 (im Folgenden: die „Datenverordnung“));
 - f. Exportierbare Daten: die Eingabe- und Ausgabedaten; einschließlich Metadaten, die direkt oder indirekt durch die Nutzung des Dienstes von MICE Operations durch den Kunden (mit)erzeugt werden, mit Ausnahme von Vermögenswerten oder Daten, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder ein Geschäftsgeheimnis von MICE Operations oder Dritten darstellen (im Sinne von Artikel 2 Absatz 38 der Datenverordnung);
 - g. Nutzer: der Dritte, der die Software über die Website des Kunden oder über MICE Operations nutzt;
 - h. Kunde: die (juristische) Person, die mit MICE Operations einen Vertrag abschließt;
 - i. MICE Operations: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung MICE Operations B.V. mit Sitz und Geschäftsstelle in (4818 LD) Breda, Saksen Weimarplein 6, eingetragen

im niederländischen Handelsregister der Handelskammer unter der Nummer 61737380;

- j. Abruffrist: die Frist von dreißig (30) Tagen nach Ablauf der Übergangsphase, innerhalb derer der Kunde die exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte bei MICE Operations abrufen kann;
- k. Vertrag: der Vertrag zwischen MICE Operations und dem Kunden über die Erbringung der Dienstleistung;
- l. Übergangszeitraum: der Zeitraum von dreißig (30) Tagen, der nach Ablauf der Kündigungsfrist gemäß Artikel 15.2 dieses Vertrags beginnt und innerhalb dessen der Kunde auf eigenen Wunsch wechseln kann.
- m. Wechsel: der Vorgang, bei dem der Kunde zu einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten oder, falls zutreffend, zu einer lokalen IT-Infrastruktur wechselt (wie in Artikel 2 Absatz 34 der Datenverordnung definiert);
- n. Partner: die juristische Person, die die API nutzt, die ihr über einen Kunden von MICE Operations zur Verfügung gestellt wird, unabhängig davon, ob diese juristische Person mit MICE Operations einen Vertrag über die Integration von Diensten abgeschlossen hat oder nicht;
- o. Software: Online-Anwendung namens „MICE Operations“ für Veranstaltungs- und Tagungsorte zur Verwaltung und Planung von Veranstaltungen sowie das Planungsmodul für die Einplanung von Veranstaltungen durch Dritte;
- p. Website: die Website des Kunden, auf der die Software installiert wird.

- 2.2 Die Nichtigkeit und/oder Anfechtbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden sich zu diesem Zeitpunkt beraten, um neue Bestimmungen zu vereinbaren, die die nichtigen oder für nichtig erklärten Bestimmungen ersetzen, wobei der Zweck und der Sinn der ursprünglichen Bestimmung so weit wie möglich berücksichtigt werden.
- 2.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden auf der Website zur Verfügung gestellt, wo sie heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden können.
- 2.4. MICE Operations ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit einseitig zu ändern. Geänderte Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten als akzeptiert, wenn der Kunde nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen, nachdem ihm die geänderten Bedingungen zugesandt wurden oder ihm zur Kenntnis gelangt sind, schriftlich Widerspruch gegen die geänderten Bedingungen eingelegt hat. Sollte der Kunde Widerspruch einlegen, werden die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen versuchen, eine angemessene Lösung zu finden.

3. Zustandekommen des Vertrags

- 3.1 Alle mündlichen und schriftlichen Angebote und Kostenvoranschläge von MICE Operations sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
- 3.2 Angebote stehen dreißig (30) Tage lang zur Annahme bereit, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes angegeben ist.

- 3.3 MICE Operations behält sich ausdrücklich das Recht vor, Anfragen abzulehnen, Änderungen an Angeboten und Kostenvoranschlägen vorzunehmen oder diese jederzeit zurückzuziehen.
- 3.4 Beruht der Preis oder eine andere Angabe in einem Angebot, einem Kostenvoranschlag oder einem Vertrag auf einem offensichtlichen Irrtum oder einem offensichtlichen Schreibfehler, ist MICE Operations nicht verpflichtet, das Angebot, den Kostenvoranschlag oder den Vertrag einschließlich des Irrtums oder Schreibfehlers aufrechtzuerhalten.
- 3.5 Ein Vertrag kommt durch den Eingang des vom Kunden unterzeichneten Angebots bei MICE Operations zustande, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, es sei denn, MICE Operations hat den Vertrag tatsächlich bereits erfüllt, und dies ist dem Kunden bekannt bzw. hätte ihm bekannt sein müssen.
- 3.6 Technische Daten, Gestaltungsmerkmale und Funktionen, die auf der Website sowie in Angeboten und/oder Kostenvoranschlägen aufgeführt sind, sind für MICE Operations nicht bindend, insofern, als geringfügige Abweichungen dem Kunden nicht das Recht einräumen, den Vertrag aufzulösen oder für nichtig zu erklären oder seine (Zahlungs-)Verpflichtungen auszusetzen.

4. Preis und Lastschriftverfahren

- 4.1 Alle angegebenen Preise sind in Euro angegeben und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und sonstiger Kosten wie Einfuhrzölle, Abgaben usw. (sofern nicht anders angegeben).
- 4.2 MICE Operations ist berechtigt, die Preise für die von ihr erbrachten Dienstleistungen zu ändern, sofern diese Änderungen auf bestimmte kostenbestimmende Faktoren jeglicher Art zurückzuführen sind, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, und die Preisänderung angemessen ist.
- 4.3 MICE Operations kann die Preise in diesem Dokument einmal jährlich anpassen. Als Grundlage dient der Dienstleistungspreisindex des niederländischen Statistischen Zentralamts CBS. Die Preise werden jährlich am 1. Januar indiziert.
- 4.4 MICE Operations stellt seine Gebühr jährlich im Voraus in Rechnung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 4.5 Die Zahlung der in Absatz 4 dieses Artikels genannten Rechnung durch den Kunden erfolgt per Lastschrift über den von MICE Operations genutzten Zahlungsdienstleister zum vereinbarten Abbuchungstermin, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben.
- 4.6 Der Kunde erteilt MICE Operations über den von MICE Operations genutzten Zahlungsdienstleister eine Dauermandatsermächtigung, alle Rechnungen, Vergütungen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, von dem vom Kunden angegebenen Bankkonto einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kommt zustande, indem der Kunde über den von MICE Operations genutzten Zahlungsdienstleister eine erste Zahlung mittels einer von diesem Zahlungsdienstleister unterstützten Zahlungsmethode vornimmt und dabei gleichzeitig seine Zustimmung zu künftigen Lastschriften erteilt. Das Mandat wird vom Zahlungsdienstleister elektronisch erfasst und verwaltet. Der Kunde erhält über den Zahlungsdienstleister eine Bestätigung über das zustande gekommene Mandat.

- 4.7 MICE Operations ist berechtigt, die Erfüllung des Vertrags auszusetzen, bis der Kunde das in Artikel 4.6 beschriebene Mandatsverfahren über den von MICE Operations genutzten Zahlungsdienstleister vollständig durchlaufen hat und ein gültiges Lastschriftmandat vorliegt.
- 4.8 Der Kunde informiert MICE Operations unverzüglich schriftlich über Änderungen seiner Bankdaten und durchläuft in diesem Fall erneut den Mandatsprozess über den von MICE Operations genutzten Zahlungsdienstleister, damit erneut ein gültiges Mandat für das geänderte Bankkonto zustande kommt.
- 4.9 Lastschriften werden dem Kunden mindestens drei Kalendertage vor dem Lastschriftdatum angekündigt. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Vorabbenachrichtigungen (Pre-Notifications) zu Lastschriften elektronisch übermittelt werden können, unter anderem per E-Mail, über das Kundenportal oder durch einen Vermerk auf der Rechnung. Bei regelmäßigen Abbuchungen mit fester Frequenz und festem Betrag gilt die erste Vorankündigung auch für die nachfolgenden Abbuchungen.
- 4.10 Sollte eine Lastschrift am in der Korrespondenz gemäß Artikel 4.9 genannten Lastschrifttermin aufgrund eines unzureichenden Kontostands, einer Kontosperrung, einer fehlenden, fehlerhaften oder widerrufenen Einzugsermächtigung oder eines sonstigen dem Kunden zuzurechnenden Umstands nicht gelingen oder ein bereits eingezogener Betrag nachträglich zurückgebucht oder storniert werden, gerät der Kunde von Rechts wegen in Verzug. In diesem Fall ist MICE Operations berechtigt, den ausstehenden Betrag um die gesetzlichen Handelszinsen zu erhöhen und den fälligen Betrag auf andere Weise einzuziehen, unter anderem durch Zahlung per Rechnung oder Vorauszahlung, gegebenenfalls unter weiteren Bedingungen. Alle Schäden und Kosten, die MICE Operations im Zusammenhang mit dem fehlgeschlagenen Einzug und der weiteren Beitreibung in angemessener Höhe entstehen, gehen zulasten des Kunden.
- 4.11 Widerruf der Einzugsermächtigung durch den Kunden, eine fehlgeschlagene Lastschrift oder Rückbuchung oder Stornierung einer bereits ausgeführten Lastschrift oder ein sonstiger Verstoß des Kunden gegen seine Zahlungsverpflichtungen lassen die Zahlungsverpflichtung und die übrigen Verpflichtungen des Kunden aus dem Vertrag unberührt. MICE Operations ist in diesem Fall berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen ganz oder teilweise auszusetzen, bis der Kunde eine gültige Einzugsermächtigung erteilt hat oder die Parteien schriftlich eine andere Zahlungsweise vereinbart haben. Bleibt der Kunde in Verzug, ist MICE Operations berechtigt, den Vertrag (ganz oder teilweise) aufzulösen, ohne dass MICE Operations dabei zum Schadensersatz verpflichtet ist.
- 4.12 Eine Verrechnung durch den Kunden oder die Aussetzung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber MICE Operations ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 4.13 Vom Kunden geleistete Zahlungen dienen zunächst zur Begleichung aller fälligen Zinsen und Kosten und anschließend zur Begleichung der am längsten ausstehenden fälligen Rechnungen, auch wenn bei der Lastschrift ausdrücklich angegeben ist, dass sich die Zahlung auf eine (spätere) Rechnung bezieht.

5. Software-Nutzungslizenz

- 5.1 MICE Operations gewährt dem Kunden eine Nutzungslizenz für die Nutzung der Software und stellt ihm zudem die vereinbarte Benutzerdokumentation zur Verfügung, und zwar für die Dauer des Vertrags.
- 5.2 Das Recht zur Nutzung der Software gemäß der Nutzungslizenz ist nicht exklusiv, gemäß Artikel 3:83 Abs. 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BW) nicht übertragbar, nicht verpfändbar und nicht (unter-)lizenzierbar. Dem Kunden ist es nicht gestattet, Dritten die Nutzung der Software zu gestatten oder ihnen in irgendeiner Weise Zugriff darauf zu gewähren, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 5.3 Zur Benutzerdokumentation gehören ausdrücklich nicht der/die sogenannte(n) Objektcode(s) und/oder Quellcode(s) der Software sowie die bei der Entwicklung der Software entstandene technische Dokumentation.
- 5.4 MICE Operations ist jederzeit berechtigt, (technische) Maßnahmen gegen die unrechtmäßige Nutzung der Nutzungslizenz oder der Software zu ergreifen. Dem Kunden ist es ausdrücklich untersagt, Sicherheitsmaßnahmen, die dem Schutz der Software dienen, zu entfernen oder auf andere Weise außer Kraft zu setzen oder auf sonstige Weise Änderungen an der Software vorzunehmen.
- 5.5 Der Kunde ist jederzeit verpflichtet, bei einer von (oder im Namen von) MICE Operations eingeleiteten Untersuchung hinsichtlich der Einhaltung der vereinbarten Nutzungsbeschränkungen, einschließlich des Zugriffs auf Systeme, mitzuwirken. MICE Operations wird alle vertraulichen Informationen, die ihr dadurch bekannt werden, mit größtmöglicher Vertraulichkeit behandeln.

6. Beginn der Dienstleistung und Annahme

- 6.1 MICE Operations wird die Software innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsabschluss installieren und für den Kunden betriebsbereit machen.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich für die erforderlichen Einrichtungen zur Installation und Inbetriebnahme der Software zu sorgen.
- 6.3 Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach der Installation der Software zu prüfen, ob die gelieferte Software den von MICE Operations bekannt gegebenen funktionalen oder technischen Spezifikationen entspricht. Die Software gilt als zwischen den Parteien akzeptiert, wenn:
 - a. der Kunde innerhalb der Testphase von vierzehn (14) Tagen keine Beschwerden über support@miceoperations.com vorbringt; oder
 - b. die innerhalb der Testphase gemeldeten Mängel behoben wurden.

7. Verfügbarkeit, Updates und Wartung

- 7.1 MICE Operations ist bestrebt, seine Software für den Kunden unterbrechungsfrei verfügbar zu halten, übernimmt hierfür jedoch keine Gewähr, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 7.2 MICE Operations ist berechtigt, die Software im Rahmen von Wartungsarbeiten, Anpassungen oder Verbesserungen vorübergehend außer Betrieb zu nehmen. Diese Außerbetriebnahme wird

mindestens zwölf (12) Stunden im Voraus angekündigt (ausgenommen sind ungeplante Wartungsarbeiten im Falle akuter Störungen), wobei sich MICE Operations bemüht, die Außerbetriebnahme so zu planen, dass dem Kunden dadurch möglichst wenig Unannehmlichkeiten entstehen. MICE Operations haftet in keinem Fall für mögliche Schäden, die dem Kunden infolge einer Außerbetriebnahme entstehen.

- 7.3 MICE Operations hat für Rückfragen einen Helpdesk eingerichtet, den der Kunde während der Bürozeiten über eine ihm mitgeteilte E-Mail-Adresse und Telefonnummer erreichen kann. MICE Operations bemüht sich, die Anfragen innerhalb einer angemessenen Frist zu beantworten.

8. Back-up, Sicherheit

- 8.1 MICE Operations erstellt täglich eine Sicherungskopie der Daten, die in der Software verarbeitet werden.
- 8.2 MICE Operations nutzt sogenannte SSL-Zertifikate, um die Datenübertragung der exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte zu sichern. MICE Operations ergreift alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Datenübertragung von exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerten zu ermöglichen.

9. Personenbezogene Daten und Cookies

- 9.1 Für den Fall, dass der Kunde oder der Nutzer personenbezogene Daten in die Software eingibt, gilt MICE Operations als Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO und der Kunde als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO. MICE Operations und der Kunde werden hierfür einen Auftragsverarbeitungsvertrag abschließen.
- 9.2 MICE Operations sorgt für ein angemessenes Sicherheitsniveau unter Berücksichtigung der Risiken, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sind. Diese Sicherheitsmaßnahmen beschränken sich jedoch auf Systeme oder Infrastrukturen, die im Einflussbereich von MICE Operations liegen, und entbinden den Kunden in keiner Weise von seinen Verpflichtungen gemäß der DSGVO.
- 9.3 Muss der Kunde aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung Daten ändern, löschen oder übertragen, leistet MICE Operations dabei Mitwirkung, wobei der Kunde die MICE Operations entstandenen angemessenen Kosten (Zeitaufwand und Stundensatz) zu erstatten hat, mit Ausnahme von Daten, die gemäß Artikel 15 des Vertrags zu übertragen oder zu löschen sind; diese Übertragung bzw. Löschung erfolgt kostenlos.
- 9.4 Die Software verwendet möglicherweise „Cookies“. Der Kunde ist daher verpflichtet, den Nutzer darüber zu informieren und seine Zustimmung einzuholen.
- 9.5 Für die Nutzung der Software hat MICE Operations eine Datenschutzerklärung erstellt.

10. Haftung

- 10.1 Die Gesamthaftung von MICE Operations aufgrund einer zurechenbaren Nichterfüllung des Vertrags oder aus welchem Rechtsgrund auch immer, darunter ausdrücklich jede Verletzung einer mit dem Kunden vereinbarten Gewährleistungspflicht, ist auf den Ersatz von direkten

Schäden bis maximal zu dem Betrag beschränkt, den die Haftpflichtversicherung von MICE Operations im jeweiligen Fall auszahlt.

- 10.2 MICE Operations haftet in keinem Fall für indirekte Schäden, darunter auch Folgeschäden, entgangenen Gewinn, erlittene Verluste, einschließlich Datenverlust, sowie entgangene Aufträge und entgangene Einsparungen. Der Haftungsausschluss für Datenverluste gilt nicht für Verluste, Beschädigung oder Unzugänglichkeit von Daten, die eine unmittelbare Folge eines zurechenbaren Versäumnisses von MICE Operations bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinsichtlich Datenübertragung, Interoperabilität und paralleler Nutzung gemäß Artikel 15 des Vertrags sind. Die Gesamthaftung von MICE Operations für solche Schäden ist pro Kalenderjahr auf höchstens den Betrag der regelmäßigen Vergütungen/Gebühren begrenzt, den der Kunde in den zwölf (12) Monaten vor dem schadensverursachenden Ereignis an MICE Operations gezahlt hat.
- 10.3 MICE Operations haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die dadurch entstanden sind, dass MICE Operations von unrichtigen und/oder unvollständigen Angaben des Kunden ausgegangen ist.
- 10.4 Die in den Absätzen 10.1 bis 10.3 genannten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von MICE Operations verursacht wurden.
- 10.5 Voraussetzung für das Entstehen eines Anspruchs auf Schadensersatz ist stets, dass der Kunde den Schaden so schnell wie möglich nach dessen Entstehung schriftlich bei MICE Operations meldet. Jeder Schadensersatzanspruch gegen MICE Operations erlischt durch den bloßen Ablauf von sechs (6) Monaten nach Entstehung des Schadens, es sei denn, der Kunde hat vor Ablauf dieser Frist juristische Schritte zur Geltendmachung des Schadensersatzes eingeleitet.
- 10.6 Der Kunde stellt MICE Operations von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Erfüllung des Vertrags ergeben und deren Ursache anderen als MICE Operations zuzurechnen ist.

11. Höhere Gewalt

- 11.1 Keine der Parteien ist zur Erfüllung einer Verpflichtung, einschließlich gesetzlicher und/oder vertraglich vereinbarter Garantieverpflichtungen, verpflichtet, wenn sie aufgrund höherer Gewalt daran gehindert ist. Unter „höherer Gewalt“ seitens MICE Operations sind unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, folgende Fälle zu verstehen:
- a. höhere Gewalt bei Zulieferern von MICE Operations;
 - b. die nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Verpflichtungen seitens der Zulieferer, die MICE Operations vom Kunden vorgeschrieben wurden;
 - c. Mängel an Waren, Geräten, Software oder Materialien Dritter, deren Verwendung durch den Kunden MICE Operations vorgeschrieben wurde;
 - d. staatliche Maßnahmen;
 - e. Stromausfälle;
 - f. Störungen des Internets, von Datennetzwerken oder Telekommunikationseinrichtungen; und
 - g. Streik der Mitarbeiter von MICE Operations.

Dauert ein Fall höherer Gewalt länger als sechzig (60) Kalendertage an, hat jede der Parteien das Recht, den Vertrag schriftlich zu kündigen, ohne dass in diesem Fall eine Verpflichtung zur Schadensersatzleistung besteht.

12. Geistiges Eigentum

- 12.1 Alle geistigen Eigentumsrechte an der im Rahmen des Vertrags zur Verfügung gestellten Software sowie an den dazugehörigen Vorbereitungsunterlagen (einschließlich der Benutzerdokumentation) liegen bei MICE Operations bzw. dessen Lizenzgebern. Der Kunde erhält ausschließlich ein Nutzungsrecht und darf die Software oder andere Materialien daher nicht vervielfältigen, kopieren oder auf andere Weise nutzen, als es gemäß der Nutzungslizenz zulässig ist.
- 12.2 Der Kunde ist verpflichtet, die geistigen Eigentumsrechte an der Dienstleistung und der gelieferten Software zu respektieren und jede Verletzung der Rechte von MICE Operations zu unterlassen sowie Dritten keine Verletzung dieser Rechte zu ermöglichen.
- 12.3 Bei jedem Verstoß gegen Absatz 1 und 2 hat der Kunde eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 € zu zahlen, zuzüglich 1.000,00 € für jeden Tag oder Teil eines Tages, an dem der Verstoß andauert oder nicht behoben wurde, unbeschadet des Rechts von MICE Operations, ihren Schaden vom Kunden ersetzt zu verlangen oder die Erfüllung zu fordern.

13. Vertrauliche Informationen

- 13.1 Der Kunde darf keine vertraulichen Informationen von MICE Operations offenlegen oder an Dritte weitergeben. Unter vertraulichen Informationen sind alle finanziellen, geschäftlichen, technischen oder sonstigen Informationen zu verstehen, die von MICE Operations als vertraulich eingestuft wurden oder bei denen vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sie vertraulich sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (Informationen über) Rechte an geistigem Eigentum, Know-how, Preislisten, Angebote, Kunden und Geschäftsbeziehungen, Lieferanten, Entwürfe, Zeichnungen und geplante Geschäftstransaktionen.

14. Vertragsende

- 14.1 Der Vertrag wird für die Dauer von einem (1) Jahr geschlossen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 14.2 Der Vertrag gilt jeweils stillschweigend als um die gleiche Laufzeit verlängert, es sei denn, der Kunde hat den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat schriftlich zum Ende der laufenden Laufzeit gekündigt.
- 14.3 Der Vertrag kann ausschließlich schriftlich per Post oder per E-Mail (an: info@miceoperations.com) gekündigt werden.
- 14.4 Der Vertrag gilt erst nach erfolgreichem Abschluss des Wechsels während des in Artikel 15 genannten Übergangszeitraums als beendet, bzw. am Ende der in Artikel 14 Absatz 2 genannten Kündigungsfrist, falls der Kunde keinen Wechsel wünscht, sondern alle exportierbaren Daten und

digitalen Vermögenswerte löschen möchte. MICE Operations informiert den Kunden bei Beendigung des Vertrags.

15. Wechsel während des Übergangszeitraums und Löschung von Daten

- 15.1 Der Kunde hat bei Beendigung des Vertrags das Recht, sich entweder für den Wechsel zu einem anderen Anbieter desselben Datenverarbeitungsdienstes oder, falls zutreffend, zu einer lokalen IT-Infrastruktur zu entscheiden oder seine exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte löschen zu lassen. Der Kunde teilt MICE Operations diese Entscheidung in seinem Kündigungsschreiben mit. Entscheidet sich der Kunde für einen Wechsel und die Übertragung zu einem anderen Datenverarbeitungsdienst, gibt der Kunde ebenfalls die Daten des Anbieters an, zu dem er wechselt.
- 15.2. Entscheidet sich der Kunde für einen Wechsel, gilt nach Ablauf der in Artikel 14.2 genannten Kündigungsfrist ein Übergangszeitraum von dreißig (30) Tagen, innerhalb derer der Wechsel erfolgt und in dem:
- a. MICE Operations dem Kunden und dem Dritten, zu dem der Kunde wechseln möchte, angemessene Unterstützung bietet;
 - b. MICE Operations sorgfältig für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs sorgt und die Dienstleistungen für den Kunden weiterhin gemäß dem Vertrag gewährt;
 - c. MICE Operations dem Kunden klare Informationen über die bekannten Risiken für die Kontinuität der Dienstleistung während des Übergangszeitraums zur Verfügung stellt;
 - d. MICE Operations für die Aufrechterhaltung eines hohen Sicherheitsniveaus sorgt, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit der exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte während ihrer Übermittlung; und
 - e. MICE Operations sich für den Kunden bemüht, eine funktionale Gleichwertigkeit bei den Dienstleistungen des neuen Anbieters zu erreichen.
- 15.3 Der Kunde kann den in Artikel 15.2 genannten Übergangszeitraum einmalig um einen vom Kunden gewünschten Zeitraum verlängern. MICE Operations kann den Übergangszeitraum verlängern, falls dieser aus technischen und/oder organisatorischen Gründen nicht realisierbar ist. Sollte MICE Operations einen längeren Übergangszeitraum benötigen, teilt sie dies dem Kunden innerhalb von vierzehn (14) Werktagen nach dessen Wechselantrag unter Angabe von Gründen mit und nennt dabei den alternativen Übergangszeitraum, der sieben (7) Monate nicht überschreiten darf.
- 15.4 MICE Operations wird die Exit-Strategie des Kunden im Rahmen der Dienstleistung gemäß dem Vertrag unterstützen, unter anderem durch die Bereitstellung aller relevanten Informationen.
- 15.5 Die Parteien sind verpflichtet, während des Übergangszeitraums in gutem Glauben zusammenzuarbeiten, um einen reibungslosen Wechsel zu gewährleisten.
- 15.6 MICE Operations stellt dem Kunden für die Übertragung der exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte sowie für die Unterstützung beim Wechsel keine Kosten in Rechnung, soweit diese Tätigkeiten gemäß der Datenverordnung vorgeschrieben sind.

- 15.7 Im Interesse eines reibungslosen Wechsels und der Interoperabilität stellt MICE Operations ihrem Kunden und dem Anbieter des Datenverarbeitungsdienstes, zu dem der Kunde wechselt, kostenlos eine offene Schnittstelle (API) zur Verfügung. Die API ist das Tool, das MICE Operations dem Kunden zur Verfügung stellt, um den Wechsel vornehmen zu können. Der Kunde garantiert:
- a. den API-Schlüssel und die API ausschließlich gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 15.7 zu nutzen und den Partner zu verpflichten, die API gemäß diesen Bedingungen zu nutzen;
 - b. geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz des API-Schlüssels und der API zu ergreifen; den Partner zu verpflichten, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die über die API erhaltenen und verarbeiteten Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung zu schützen;
 - c. durch die Nutzung des API-Schlüssels und der API weder der API noch dem Unternehmen von MICE Operations Schaden zuzufügen und den Partner ebenfalls dazu zu verpflichten;
 - d. den API-Schlüssel und die API ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung von MICE Operations nicht für Marketing- und Werbezwecke zu nutzen und den Partner ebenfalls dazu zu verpflichten;
 - e. den API-Schlüssel und die API ausschließlich in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften zu nutzen, darunter unter anderem die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) und nicht für illegale, irreführende oder schädliche Zwecke zu verwenden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verstöße gegen geltende Gesetze und Vorschriften, das Versenden unaufgeforderter kommerzieller Mitteilungen (Spam), Malware, Adware, versteckte Texte oder Links, Spyware, Viren, Trojaner oder andere schädliche Software, und/oder keine Rechte von MICE Operations oder Dritten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Rechte des geistigen Eigentums, verletzen wird, und den Partner dazu ebenfalls verpflichten wird;
 - f. den Partner zu verpflichten, die API keiner Rückentwicklung, Dekompilierung, Disassemblierung oder einer sonstigen Form der Analyse zu unterziehen, unabhängig davon, ob dies mit dem Ziel erfolgt, die Funktionsweise, die Architektur oder den Quellcode offenzulegen, es sei denn, dies ist durch zwingendes Recht ausdrücklich gestattet;
 - g. den Partner zu verpflichten, die API ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von MICE Operations nicht zu kopieren, zu ändern, zu verbreiten, in Unterlizenz zu vergeben oder in irgendeiner anderen Weise Dritten zugänglich zu machen;
 - h. den Partner zu verpflichten, die API nicht in einer Weise zu nutzen, die die Systeme von MICE Operations unangemessen belastet, stört oder anderweitig nachteilige Auswirkungen auf den Betrieb der Systeme von MICE Operations hat

oder die Sicherheit, Leistung und Stabilität der API bzw. der Systeme von MICE Operations gefährdet ;

- 15.8 Der Kunde hat das Recht, die exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte innerhalb der Abruffrist von dreißig (30) Tagen nach Ablauf des Übergangszeitraums bei MICE Operations anzufordern. MICE Operations sorgt während der Abruffrist für die kontinuierliche Sicherung der Daten.
- 15.9 MICE Operations löscht alle exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte, die direkt vom Kunden generiert wurden oder sich direkt auf den Kunden beziehen, nach Ablauf der Abruffrist – oder, falls der Kunde dies ausdrücklich verlangt, nach Ablauf des Übergangszeitraums. MICE Operations ist nicht verpflichtet, die exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte zu löschen, wenn das Unternehmen aufgrund nationaler und/oder europäischer Gesetze und Vorschriften zur Einhaltung einer Aufbewahrungsfrist verpflichtet ist. In diesem Fall löscht MICE Operations die exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte unverzüglich nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist.
- 15.10 Auf der Website von MICE Operations, abrufbar unter www.miceoperations.com, finden sich folgende Informationen:
- a. der Rechtsbereich, in den die IT-Infrastruktur fällt;
 - b. die technischen, organisatorischen und vertraglichen Maßnahmen, die MICE Operations ergriffen hat, um einen Zugriff durch staatliche Stellen oder die Weitergabe nicht personenbezogener Daten zu verhindern, soweit dies gegen nationale oder Unionsvorschriften verstößt;
 - c. technische Informationen in Bezug auf die Datensätze, darunter Datenstrukturen, Datenformate, relevante Normen und offene Interoperabilitätsspezifikationen;
 - d. eine vollständige Auflistung aller Kategorien exportierbarer Daten und digitaler Vermögenswerte, die im Rahmen des Wechsels kostenlos in einem strukturierten, allgemein gebräuchlichen und maschinenlesbaren Format übertragen werden können; und
 - e. eine abschließende Liste der exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte, die nicht übertragen werden können, unter Angabe des Grundes, warum diese nicht übertragen werden können.
- 15.11 Nutzt der Kunde den Dienst parallel zu einem anderen Datenverarbeitungsdienst, kann MICE Operations Gebühren für die Datenextraktion erheben, die höchstens den tatsächlichen Kosten von MICE Operations für die Extraktion der Daten entsprechen.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie für alle von MICE Operations mit dem Kunden geschlossenen Verträge gilt ausschließlich niederländisches Recht. Auch wenn eine Verpflichtung ganz oder teilweise im Ausland erfüllt wird oder werden soll oder wenn der Kunde im Ausland wohnhaft bzw. ansässig ist, gilt ausschließlich niederländisches Recht.

- 16.2 Streitigkeiten zwischen dem Kunden und MICE Operations sollen zunächst im gegenseitigen Einvernehmen beigelegt werden; anschließend wird die Streitigkeit (auf Wunsch) dem zuständigen Richter des Gerichts Zeeland-West-Brabant, Standort Breda, vorgelegt.